



An das
Bundesministerium für Gesundheit
Radetzkystraße 2
1030 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Johannesgasse 5
1010 Wien

Sachbearbeiter:
Mag. Hans-Jürgen Gaugl
Telefon +43 1 51433 501164
Fax +43 1514335901164
e-Mail Hans-Juergen.Gaugl@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-111300/0033-I/4/2013

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Führung der Bezeichnung „Psychologin“ oder „Psychologe“ und über die Ausübung der Gesundheitspsychologie und der Klinischen Psychologie (Psychologengesetz 2013);
Stellungnahme des BMF (Frist: 24.6.2013)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Schreiben vom 27. Mai 2013 unter der Geschäftszahl BMG-93400/0038-II/A/3/2013 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Führung der Bezeichnung „Psychologin“ oder „Psychologe“ und über die Ausübung der Gesundheitspsychologie und der Klinischen Psychologie (Psychologengesetz 2013) unbeschadet der dem Entwurf zu Grunde gelegten Intentionen wie folgt mitzuteilen:

Die dem gegenständlichen Entwurf angeschlossene Wirkungsorientierte Folgenabschätzung und Abschätzung der finanziellen Auswirkungen entspricht zwar den Anforderungen der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung (BGBl. II Nr. 490/2012), allerdings wäre eine Zusammenführung und Korrektur der allgemeinen Materialien und der WFA erforderlich und sollte noch vor der Ergreifung der weiteren Schritte im legislativen Prozess erfolgen: In den allgemeinen Materialien wird in der vorliegenden Fassung beispielsweise auf Rechtsgrundlagen verwiesen, die nicht mehr in Kraft sind: „Unter Beachtung der Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen, BGBl. II Nr. 50/1999, idgF,

und der Standardkostenmodell-Richtlinien, BGBl. II Nr. 233/2007, wurde dieses Bundesgesetz auf allfällige finanzielle Auswirkungen untersucht.“

Darüber hinaus enthält der gegenständliche Entwurf Informationsverpflichtungen, welche Verwaltungskosten für Unternehmen auslösen, die aber in der vorliegenden WFA nicht nachvollziehbar dargestellt und ermittelt wurden. Es werden beispielsweise im Rahmen der Umsetzung der Maßnahme 2 „Konkretisierung und Erweiterung der Berufspflichten“ eine Reihe von Verpflichtungen für Psychologinnen und Psychologen definiert, die insbesondere die Dokumentation betreffen. Es ist nicht klar, warum diese Maßnahme keine Verwaltungslasten verursacht. Bei Vorliegen eines hohen Sowieso-Anteils kann dieser allenfalls in der Berechnung berücksichtigt werden.

Es wird daher ersucht, die notwendigen Anpassungen in der Ermittlung und Darstellung der Verwaltungskosten vorzunehmen und dem Bundesministerium für Finanzen ehestmöglich, jedenfalls aber rechtzeitig vor der Ergreifung der weiteren Schritte im legislativen Prozess, zu übermitteln. Dazu steht mit dem WFA-IT-Tool ein entsprechendes Hilfsmittel zur Verfügung, welches für die Ermittlung und Darstellung einzusetzen ist. In den vorliegenden Materialien wurde offensichtlich nicht das WFA-IT-Tool verwendet, sondern der alte Verwaltungskostenrechner.

Es wird um entsprechende Berücksichtigung dieser Stellungnahme und ehestmögliche Übermittlung der erforderlichen Ergänzungen ersucht, wobei das Bundesministerium für Finanzen sich nach Einlangen derselben eine abschließende Stellungnahme vorbehält.

Die gegenständliche Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen wurde auch dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form zugeleitet.

11.06.2013

Für die Bundesministerin:

Mag. Hans-Jürgen Gaugl

(elektronisch gefertigt)